

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 07.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 07.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006395

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Laupenstrasse 4, Bern

Standort des Bauvorhabens

Laupenstrasse 4

Bauherrschaft: GoodGames AG, Parkterrasse 14, 3012 Bern

Projektierung: Dimension X AG, Schosshaldenstrasse 12, 3006 Bern

Bauvorhaben: Umnutzung Gewerbefläche zu Laden- und Eventlokal mit Bar, Einrichtung einer Aussenbewirtungsfläche und Reklame
Antrag auf Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbegesetz, GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank), Öffnungszeiten Ladenbereich im Erdgeschoss nach HGG, Gastgewerbeflächen im Erd- sowie Galeriegeschoss nach GGG

Standort: Laupenstrasse 4, Bern, Parzellen -Nr. 3/3264, Dienstleistungszone, Bauklasse 5, offene Bauweise, UeO 105 Bogenschützenstrasse - Schanzenstrasse; teilweise aufgehoben 251 Bogenschützen- / Schanzenstrasse

Inventar: Laupenstrasse 4: Monbijou - Mattenhof / schützenswert, Kanton

Ausnahme: Es wird die Ausnahme nach Art. 28 BauG von Art. 39 BO für das Bauen ausserhalb der Baulinie beansprucht.

Auflage- und Einsprachefrist: 7. August 2026 bis 7. September 2026

Auflagestelle: Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481
Öffnungszeiten: Mo – Fr. 08:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/291704>
eBau Nummer: 2026-11054

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet **im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen** einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).